

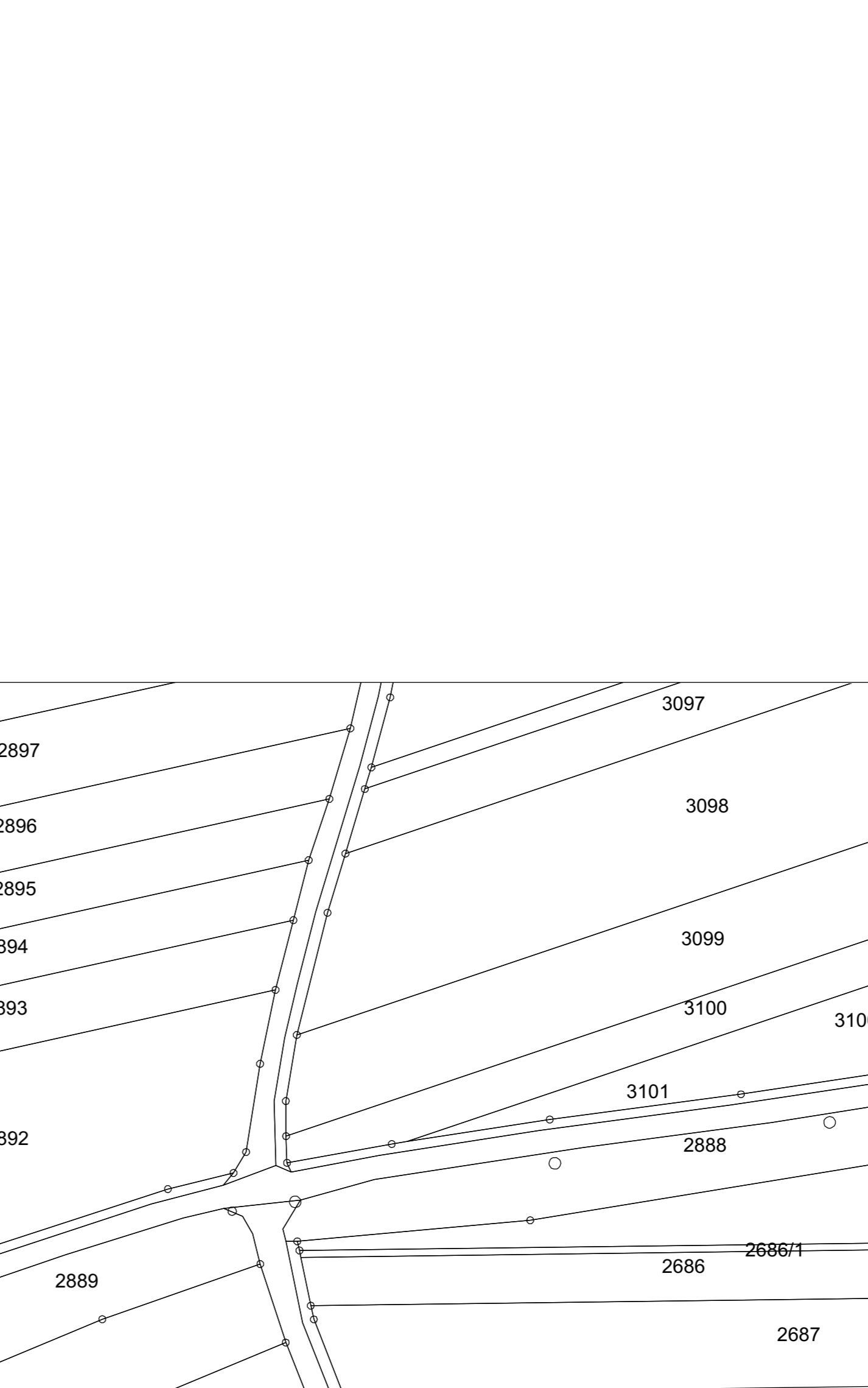
- ### B. Textliche Festsetzungen
- Verkehrsflächen**
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Parkplatz
Die Befestigung des Parkplatzes siehe Planentwurf erfolgt durch wassergebundene Decke.
 - Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen
Die Grünflächen sind naturnah zu entwickeln.
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
Innerhalb der Grünflächen sind insbesondere die im Folgenden genannten Anlagen zulässig:
 - Spielplatz mit Spielelementen (Kletterbaum, Weidentunnel, etc.), Spielhügel mit bis zu 3 m Höhe und Fallschutz
 - Einfriedungen in transparenter Form bis zu einer Höhe von 1,5 m, die eine Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ermöglichen**Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gemeinschaftsraumnutzung und Mikrolandwirtschaft**
Innerhalb der Grünflächen sind Einfriedungen in transparenter Form bis zu einer Höhe von 1,5 m, die eine Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ermöglichen
Öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Aussichtsplattform
Die Grünfläche ist naturnah zu entwickeln. Innerhalb der Grünfläche sind insbesondere die im Folgenden genannten Anlagen zulässig:
 - Weg in wassergebundener Bauweise, bis zu 3 m breit, ergänzt durch bis zu 1,5 m breite Nebenwege
 - Aussichtsplattform und Obstbaumwipfelpfad in durchlässiger Holzstahlkombination bis zu einer Höhe von 5m
Ansonsten sind in allen öffentlichen Grünflächen Ausstellungsobjekte, Hinweistafeln zum Thema Obstbau und Landwirtschaft in der Nordheimer Au zulässig.

- ### A. Festsetzungen durch Planzeichen
- Verkehrsflächen**
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkplätze
 - Grünflächen**
Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
 - Gemeinschaftsraumnutzung
 - Mikrolandwirtschaftsnutzung
 - Aussichtsplattform
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft**
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für Wald
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Entwicklung altertümliche Grasröhrländchen - Schaffung Sonderstrukturen
 - Pflanzung Baum (vorrangig Obstbaumhochstamm)
 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen
 - Obstbaumbestand überwiegend Hochstamm
 - Obstbaumbestand überwiegend ältere Halbstämme
 - Obstbaumbestand Halbstämme
 - Extensivgrünland
 - Flächen zum Anpflanzen von Obstbäumen und -sträuchern
 - zu erhaltender Baum
 - Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans

- Pflanzgebiete für Bäume
Für die zu pflanzenden Bäume sind Hochstämme Mindestmaß 8/10 zu pflanzen. Geringe Standortverschiebungen sind zulässig.
 - Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Teilflächen Fl.Nr. 2970 Gmkg. Nordheim (2.727 qm)
Entwicklungsziel: Entwicklung von artenreichen Gras-Krautdämmen mit Kleinstrukturen
Maßnahmen:
 - Einbringen einer Roggenaartmischung für Säune mittlerer Standorte und Erhaltung durch:
 - Stalleinmahd auf ca. 20 % der Fläche zur Hälfte im Herbst und zur Hälfte im Frühjahr jeden Jahres
 - Zweimalige Mahd auf ca. 80 % der Fläche Ende Juni und Anfang September
 - Schaffung von Sonderstrukturen als Lebensraum z.B. für Reptilien, Vögel und Insekten durch
 - Anlage sandiger Rohbodenstandorte mit einer Fläche von 20 qm (Oberbodenabtrag und Auffüllung mit sandigem Material)
 - Streuenschichtung (Netze mit Langgrünem 5 bis 40 cm) mit Sandgestrich
 - Für die Maßnahmen von 3.2 bis 3.4 gelten allgemein:
 - Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten aus dem Ursprungsgebiet 5.1. Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken* aus der u.g. Artenliste zu verwenden.
 - Die Roggenaartmischungen müssen dem Ursprungsgebiet 7. Süddeutsches Berg- und Hügelland* entstammen.
 - Das Maßbild ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen, die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen.
 - Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (mit Ausnahme der Obstbäume). Düngung und Pflanzenschutz sind in den ersten fünf Jahren für zu pflanzende Obstbäume zulässig, im Anschluss an die 5 Jahre nur in Ausnahmefällen zur Verhinderung eines Absterbens der Obstbäume durch Mangelernährung oder/und Schädlings- bzw. Krankheitsbefall.
- | Artenliste Bäume: | Zweitzöge |
|--------------------------|-----------|
| Pinus 'regionale Sorten' | Apfel |
| Malus 'regionale Sorten' | Birne |
| Pyrus 'regionale Sorten' | Korbweide |
| Salix viminalis | |
- | Artenliste Obststräucher: | |
|-------------------------------|--|
| Ribes rubrum | Johannbeere Sorten |
| Ribes uva-ursina | Stachelbeere Sorten |
| Aronia arbutifolia | Apfelbeere |
| Rubus idaeus | Himbeere Sorten |
| Rubus fruticosus | Brombeere Sorten |
| Corylus avellana | Hazelnuss |
| Malus, Pyrus, Prunus | Apfel, Birne, Zwetschgen, Aprikose, Pfirsich, Quitte |
| Cydonia, Actinidia und Sorten | als Spalier Kernobstsorten |
| Actinidia deliciosa | Kiwif |

- ### Hinweise
- vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
 - vorh. Gebäude
 - SPA-Gebiet
 - Naturschutzgebiet "Mäinaue zwischen Sommerach und Köhler"
 - Biotopfläche nach bayerischer Biotopkartierung
 - Weg auf privatem Grund
 - Verkehrsmittelnachrichtlich übernommen
 - Landwirtschaftlicher Flugweg befestigt / unbefestigt
 - Kilometerlage Gemeinde Nordheim am Main (Bestandserstellung)
 - Holzagerplatz

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (gezielte Vergiftungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.



- ### D. Hinweise
- Grenzabstände bei Bepflanzungen
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten:
Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
 - Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Ausgrabungen auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANS

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
- Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG für den Vorentwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG für den Vorentwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat durch Auslage in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekannt gemacht.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

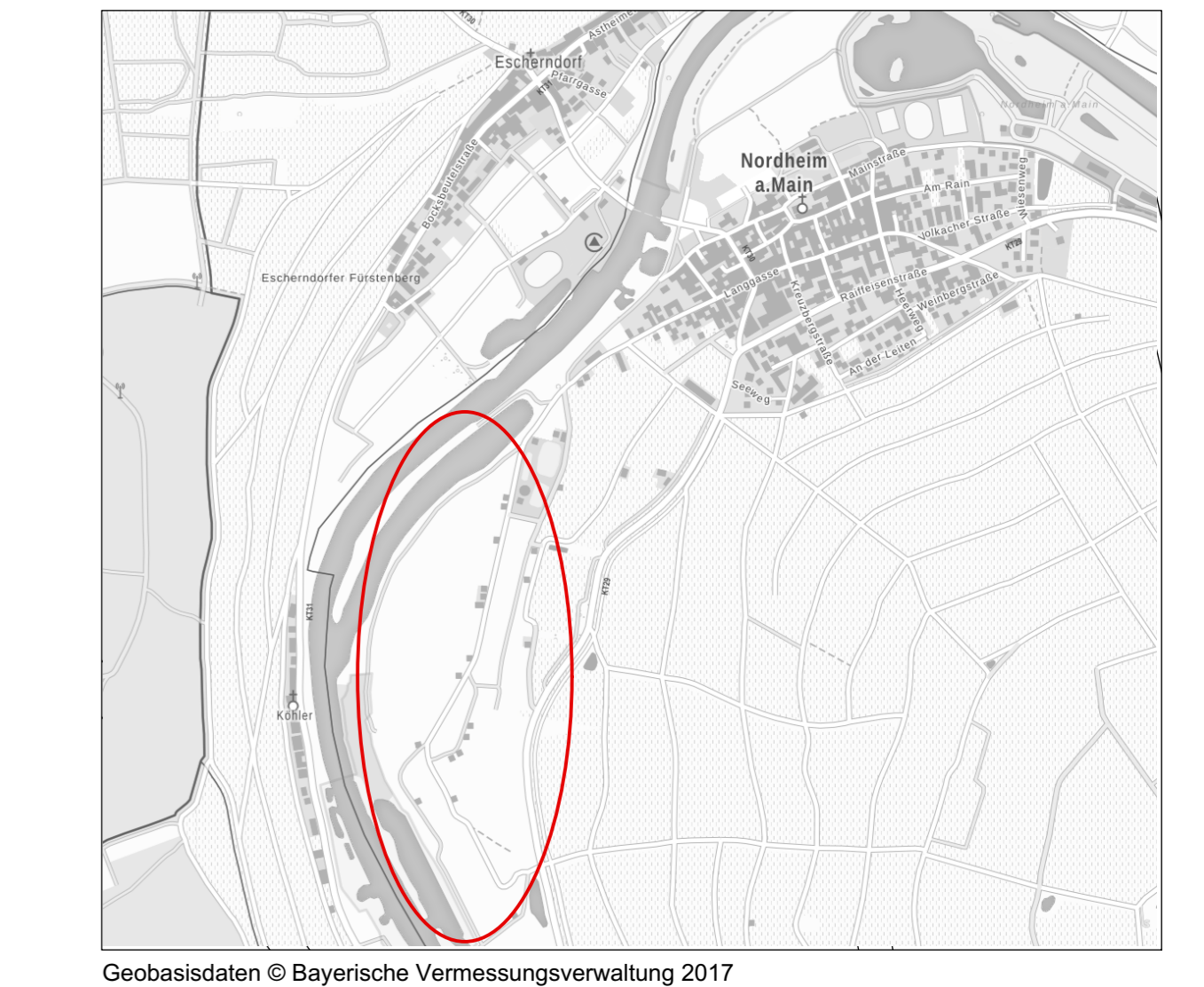
(Siegel) Gemeinde Nordheim am Main, den

.....
Sylvia Säger
Erste Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu dem Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG öffentlich bekannt gemacht.

(Siegel) Gemeinde Nordheim am Main, den

.....
Sylvia Säger
Erste Bürgermeisterin



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Nordheim am Main stellt den Grünordnungsplan Freizeitgelände Nordheimer Au nach den Vorschriften des BauGB als selbständigen Plan auf Grundlage der Vorschriften der BauGB vom 27.03.2020 auf. Die Gemeinde Nordheim am Main erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden diesen Grünordnungsplan als Satzung.

Entwurf

Gemeinde Nordheim am Main

Grünordnungsplan

"Freizeitgelände Nordheimer Au"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: we
datum: 21.12.2021 ergänzt: er

TEAM 4 Bauernschmitt + Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadplaner PartGmbH
90491 Nürnberg odenberger str. 65 tel 091/93557-0 fax 93557-59
www.team4-planung.de info@team4-planung.de